



Teilprüfung QV 2025

Informationen



Inhalt:

- Einteilungsplan Kandidaten
- Werkzeug- und Instrumentenliste
- Merkblatt Qualifikationsverfahren



Zeit	Gruppe 1											Gruppe 2										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
07:45 Einführung																						
08:00 - 08:45																						
08:45 - 09:30																						

schriftliche Bearbeitung

Ort: BBZW Zimmer 1.06 / 1.09

Wer nicht pünktlich erscheint wird abgewiesen und hat die Teilprüfung nicht bestanden!

**Montag, 23. Juni 2025****Kandidaten**

Zeit	1	2	3	4	5	6	7	Reserve							
07:45 - 08:00	Einführung														
08:00 - 08:15	Pos. 4				Pos. 1		Pos. 3								
08:15 - 08:30															
08:30 - 08:45															
08:45 - 09:00															
09:00 - 09:15															
09:15 - 09:30															
09:30 - 09:45															
09:45 - 10:00									FG						
10:00 - 10:15										FG					
10:15 - 10:30															
10:30 - 10:45															
10:45 - 11:00															
11:00 - 11:15					Pos.3		Pos. 1								
11:15 - 11:30									FG						
11:30 - 11:45		FG													
11:45 - 12:00															
12:00 - 12:15									FG						
12:15 - 12:30															
12:30 - 12:45									FG						
12:45 - 13:00															
13:00 - 13:15									FG						
13:15 - 13:30															
13:30 - 13:45															
13:45 - 14:00															
14:00 - 14:15	Pos. 1		Pos.3		Pos. 4										
14:15 - 14:30															
14:30 - 14:45															
14:45 - 15:00															
15:00 - 15:15															
15:15 - 15:30															
15:30 - 15:45															
15:45 - 16:00															
16:00 - 16:15									Pos.3		Pos. 1				
16:15 - 16:30															
16:30 - 16:45															
16:45 - 17:00															
17:00 - 17:15	FG														
17:15 - 17:30															
17:30 - 17:45							FG								
17:45 - 18:00															

1.5 h

Pos. 1

Analysieren und Ausmessen

0.5 h

Pos. 2

Beraten und Verkaufen FG

1.5 h

Pos. 3

Unterhalten, Reparieren und Ändern

3 h

Pos. 4

Installieren und Inbetriebnahme

Wer nicht pünktlich erscheint wird abgewiesen und hat die Teilprüfung nicht bestanden!

**Dienstag, 24. Juni 2025**

Kandidaten												
Zeit	8	9	10	11	12	13	14	Reserve				
07:45 - 08:00	Einführung											
08:00 - 08:15	Pos. 4				Pos. 1		Pos. 3					
08:15 - 08:30												
08:30 - 08:45												
08:45 - 09:00												
09:00 - 09:15												
09:15 - 09:30												
09:30 - 09:45												
09:45 - 10:00					FG							
10:00 - 10:15						FG						
10:15 - 10:30												
10:30 - 10:45												
10:45 - 11:00												
11:00 - 11:15					Pos.3		Pos. 1					
11:15 - 11:30	FG											
11:30 - 11:45		FG										
11:45 - 12:00												
12:00 - 12:15			FG									
12:15 - 12:30												
12:30 - 12:45				FG								
12:45 - 13:00												
13:00 - 13:15												
13:15 - 13:30												
13:30 - 13:45					Pos. 4							
13:45 - 14:00	Pos. 1		Pos.3									
14:00 - 14:15												
14:15 - 14:30												
14:30 - 14:45												
14:45 - 15:00												
15:00 - 15:15												
15:15 - 15:30												
15:30 - 15:45												
15:45 - 16:00												
16:00 - 16:15	Pos.3		Pos. 1									
16:15 - 16:30												
16:30 - 16:45												
16:45 - 17:00							FG					
17:00 - 17:15							FG					
17:15 - 17:30								FG				
17:30 - 17:45												
17:45 - 18:00												

1.5 h Pos. 1
Analysieren und Ausmessen

0.5 h Pos. 2
Beraten und Verkaufen FG

1.5 h Pos. 3
Unterhalten, Reparieren und Andern

3 h Pos. 4
Installieren und Inbetriebnahme

Wer nicht pünktlich erscheint wird abgewiesen und hat die Teilprüfung nicht bestanden!

**Mittwoch, 25. Juni 2025**

Kandidaten												
Zeit	15	16	17	18	19	20	21	Reserve				
07:45 - 08:00	Einführung											
08:00 - 08:15	Pos. 4				Pos. 1		Pos. 3					
08:15 - 08:30												
08:30 - 08:45												
08:45 - 09:00												
09:00 - 09:15												
09:15 - 09:30												
09:30 - 09:45												
09:45 - 10:00					FG							
10:00 - 10:15												
10:15 - 10:30						FG						
10:30 - 10:45												
10:45 - 11:00												
11:00 - 11:15					Pos.3		Pos. 1					
11:15 - 11:30	FG											
11:30 - 11:45		FG										
11:45 - 12:00												
12:00 - 12:15			FG									
12:15 - 12:30												
12:30 - 12:45				FG								
12:45 - 13:00												
13:00 - 13:15					Pos. 4							
13:15 - 13:30												
13:30 - 13:45												
13:45 - 14:00												
14:00 - 14:15	Pos. 1		Pos.3									
14:15 - 14:30												
14:30 - 14:45												
14:45 - 15:00												
15:00 - 15:15												
15:15 - 15:30												
15:30 - 15:45												
15:45 - 16:00												
16:00 - 16:15	Pos.3		Pos. 1									
16:15 - 16:30												
16:30 - 16:45												
16:45 - 17:00												
17:00 - 17:15												
17:15 - 17:30												
17:30 - 17:45								FG				
17:45 - 18:00												

1.5 h

Pos. 1

Analysieren und Ausmessen

0.5 h

Pos. 2

Beraten und Verkaufen FG

1.5 h

Pos. 3

Unterhalten, Reparieren und Ändern

3 h

Pos. 4

Installieren und Inbetriebnahme

Wer nicht pünktlich erscheint wird abgewiesen und hat die Teilprüfung nicht bestanden!

Multimediaelektronikerin / Multimediaelektroniker EFZ

QV Teilprüfung

Werkzeug- und Instrumentenliste

Während der gesamten praktischen Teilprüfung benötigen Sie persönliches Schreibzeug, Taschenrechner, Formelbuch, sowie Service-Werkzeug. Ohne Servicewerkzeug kann die Prüfung **nicht** durchgeführt werden. An den verschiedenen Positionen steht kein Servicewerkzeug zur Verfügung.

Pos. 1 Analysieren und Ausmessen

Keine eigenen Messgeräte zugelassen
(Messgerätesortiment BBZW)

Lerndokumentation

Pos. 2 Beraten und Verkaufen

Kein Service Werkzeug

Pos. 3 Unterhalten, Reparieren und Ändern

Vielfachmessinstrument (DMM)
Service Werkzeug

Lerndokumentation

Pos. 4 Installieren und Inbetriebnahme

Vielfachmessinstrument (DMM)
Service Werkzeug

Lerndokumentation

Inhalt Service Werkzeug: Lötwerkzeug inkl. LötKolben und Lötmaterial für SMD,
sowie Entlötmaterial (Litze)

Sortiment Schraubenzieher (Langschlitz und Kreuzschlitz)
Abisolierwerkzeug
Seitenschneider
Zangen

Ich bitte Sie, die eigenen Instrumente mit der Prüfungsnummer zu bezeichnen um Verwechslungen zu vermeiden.

Der Chefexperte:

H. Schmid
heinz.schmid@sluz.ch

Merkblatt Qualifikationsverfahren

Für Lernende mit Lehrvertrag im Kanton Luzern

Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der QV richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), der Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBV), des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung, der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung und die Weiterbildung sowie der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) des betreffenden Berufes. Informationen über die Bestehensnormen können ebenfalls den entsprechenden Verordnungen über die berufliche Grundbildung (BiVo) des betreffenden Berufes entnommen werden.

Aufgebote

Für die Aufgebote für das Qualifikationsverfahren sind das Rektorat der Berufsfachschule, die Chefexperten/Chefexpertinnen, die Branchen oder das Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren zuständig. Zusammen mit dem Aufgebot erhalten Sie auch eine Liste der Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel, welche während dem QV benutzt werden dürfen.

Das QV gehört zur Ausbildung, daher gilt die Prüfungszeit als Arbeitszeit. Eine Teilnahme am QV kann durch den Lehrbetrieb **nicht** verwehrt werden.

Verhinderung

Wer ein Qualifikationsverfahren oder Teile davon aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat umgehend das Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren telefonisch zu benachrichtigen und eine dokumentierte Begründung (Arztzeugnis, usw.) nachzusenden. Das Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren oder die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kann bei begründeter Absenz besondere Nachprüfungen anordnen.

Bei unbegründeter Absenz hat die angemeldete Person die verursachten Kosten zu tragen. Die verpassten Teile des Qualifikationsverfahrens gelten als absolviert, aber nicht bestanden.

Identitätskontrolle

Alle Lernenden müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

Regelwidriges Verhalten

Bei Verstoss gegen Prüfungsvorschriften oder Anweisungen der Prüfungsorgane und bei Betrug im Rahmen von Qualifikationsverfahren können die Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

Haftung

Lernende haben die Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge nach den Weisungen der Prüfungsorgane und mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Wer gegen die Weisungen handelt oder die Sorgfaltspflicht verletzt, haftet für den verursachten Schaden. Expertinnen/Experten haben allfällige Schäden oder Unfälle sofort dem Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren zu melden.

Zutritt zu den Qualifikationsverfahren

Zu den QV haben ausschliesslich die Kandidaten/Kandidatinnen, die Prüfungsexperten/-expertinnen, Mitarbeitende der Lehraufsicht der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung sowie die Mitglieder der Kantonalen Prüfungskommission Zutritt. Drittpersonen ist der Besuch der QV nur mit schriftlicher Erlaubnis des Prüfungsleiters gestattet.

Nachteilsausgleich

Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen, Störungen wie z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS, Angststörungen sowie bei Krankheit oder Unfall können einen Nachteilsausgleich für alle drei Lernorte (Berufsfachschule, Betrieb, überbetriebliche Kurse) und für das Qualifikationsverfahren beantragen.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren muss bis spätestens 31. Oktober vor dem Qualifikationsverfahren eingereicht sein. Das Gesuchsformular um Nachteilsausgleich sowie das entsprechende Merkblatt können unter www.beruf.lu.ch heruntergeladen werden.

Prüfungskosten

Der Lehrbetrieb hat für entstandene Material- und Raumkosten aufzukommen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Lernenden ist nicht zulässig.

Inoffizielle Bekanntgabe der Prüfungsentscheide

Berufslernende aus dem Kanton Luzern haben die Möglichkeit, ihren Prüfungsentscheid schon vor der Lehrabschlussfeier unter www.qv.lu.ch abzufragen. Zur Identifikation werden das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer benötigt. Der Stichtag, ab wann die Prüfungsentscheide abrufbar sind, wird jeweils im Vorfeld publiziert. Die offizielle Bekanntgabe des Prüfungsentscheides erfolgt mit der Abgabe des eidg. Fähigkeitszeugnisses an der Lehrabschlussfeier bzw. durch Zustellung per Post.

Bitte beachten Sie, dass aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich keine telefonischen Auskünfte erteilt werden. Sowohl der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, wie auch den Berufsfachschulen und dem Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren ist es strikte untersagt, Informationen über Lernende, deren Noten oder ähnliche Sachverhalte weiterzugeben.

Abgabe Notenausweis, Fähigkeitszeugnis/Berufsattest und Ehrenurkunde

Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten die Notenausweise, Fähigkeitszeugnisse/Berufsatteste und Ehrenurkunden an den jeweiligen Lehrabschlussfeiern. Lernende mit ausserkantonalem Schulort erhalten ihre eidgenössischen Dokumente per Post zugestellt. Die Lehrbetriebe werden über die Resultate mit separater Post informiert.

Lehrabschlussfeiern

Für alle Lernenden mit Schulort im Kanton Luzern wird von den Berufsfachschulen oder den Branchenverbänden eine Lehrabschlussfeier organisiert. Die Einladungen erfolgen frühzeitig. Luzerner Lernende mit ausserkantonalem Schulort nehmen an den Feierlichkeiten ihrer Schule teil, sofern diese eine Feier durchführt. Einladungen zu Kantonalen Lehrabschlussfeiern von Lernenden mit einem ausserkantonalen Lehrort, werden direkt vom entsprechenden Amt für Berufsbildung ihres Lehrortkantones verschickt.

Publikation QV erfolgreich abgeschlossen

Alle Lernenden, die das QV erfolgreich bestehen, werden mit Vor- und Nachname, Wohnort, (Lehrbetrieb, Ort) und Lehrberuf in der Luzerner Zeitung und den Regionalmedien publiziert. Zudem wird bei Lernenden, die das QV mit einer Ehrenmeldung (Notendurchschnitt von 5,4 und höher) und/oder die BM erfolgreich abschliessen, eine entsprechende Information publiziert.

Falls Lernende damit NICHT einverstanden sind, muss dies bis spätestens 25. Juni im Prüfungsjahr per E-Mail an betrieblichebildung.dbw@lu.ch mitgeteilt werden.

Prüfungseinsicht und Einspracheverfahren

Einsprachen gegen Entscheide im Qualifikationsverfahren sind schriftlich mit Antrag und Begründung innerhalb von 20 Tagen an die Kantonale Prüfungskommission zu richten. Zur Einsprache ist nur die Kandidatin/der Kandidat oder die gesetzliche Vertretung berechtigt. Bevor Einsprache erhoben wird, soll Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen werden. Das Merkblatt mit nützlichen Informationen zur Prüfungseinsicht und zum Einspracheverfahren steht unter www.qv.lu.ch zum Download bereit.

www.qv.lu.ch

Auf dieser Webseite finden Sie alle Informationen über das QV. Vom Jahresprogramm, über Prüfungsentscheide bis hin zu den Informationen und Fotos der Lehrabschlussfeiern.

Auskunft und Beratung

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Betriebliche Bildung
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 52, betrieblichebildung.dbw@lu.ch
Kontaktpersonen: beruf.lu.ch/berufszuteilung

Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren
Eichwaldstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 318 03 00, qv@lu.ch

Stand Juli 2024